

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1
1010 Wien

per E-Mail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz,
das EU – Polizeikooperationsgesetz und das Waffengebrauchsgesetz
1969 geändert werden (Präventions-Novelle 2016); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 5. April 2016, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das EU – Polizeikooperationsgesetz und das Waffengebrauchsgesetz 1969 geändert werden (Präventions-Novelle 2016) und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu Z 10 (§ 38a Abs. 1 SPG):

Zukünftig soll ein Betretungsverbot zu Gunsten unmündiger Personen auch dann für den Bereich der Schule und sonstiger Betreuungseinrichtungen erlassen werden können, wenn nicht gleichzeitig ein Betretungsverbot für die Wohnung ausgesprochen wird.

Gegen diese Bestimmung bestehen keine Bedenken, doch gegen die in den korrespondierenden Erläuterungen dazu getroffenen Ausführungen, wonach dies damit begründet ist, dass die unmündige Person z.B. im Frauenhaus aufhältig sein kann, bestehen gravierende Einwände.

Selbst wenn die bedrohte/misshandelte Frau mit ihrem Kind/ihren Kindern in ein Frauenhaus flüchtet, ist dem Gefährder das Betreten der Wohnung bei Vorliegen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen zu untersagen!

Der dem Gewaltschutzgesetz immanente Grundsatz „Wer schlägt, der geht“ bedeutet, dass keine Frau, die in der akuten Gefahrensituation ein Frauenhaus aufsucht, gezwungen sein darf, dort auch zu bleiben, weil der Gefährder – auf Grund der Flucht der Frau – die Wohnung weiter benutzen darf.

Geschäftszahl: BMBF-13.398/0003-Präs.3/2016
SachbearbeiterIn: Mag. Simone Gartner-Springer
Abteilung: Präs.3
E-Mail: simone.gartner-springer@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-2331/531 20-812331
Ihr Zeichen: BMI-LR1340/0005-III/1/2016

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5
1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Verwiesen wird auf die Erlässe des Bundesministeriums für Inneres zu Gewalt in der Privatsphäre aus den Jahren 2010 und 2014.

Der Erlass 2010 spricht klar aus: Bei Vorliegen einer relevanten Gefährdungssituation ist auch in den Fällen der Festnahme des Beschuldigten, seiner Unterbringung in einer Anstalt nach dem UbG bzw. SPG oder in einem Krankenhaus ohne vorhergegangene Festnahme, **sowie einer vorläufigen Versorgungssituation des Opfers (Krankenhaus, Frauenhaus etc) wegen der im Regelfall unklaren Dauer einer solcherart herbei geführten Trennung ein Betretungsverbot durch das aktenführende Sicherheitsorgan zu verhängen bzw. zu veranlassen.**

Im Erlass aus dem Jahr 2014 wird ausgeführt:

Bei der gefährdeten Person ist Voraussetzung, dass diese in der Wohnung, für die das Betretungsverbot ausgesprochen wird, wohnt. Ein solches „Wohnen“ liegt schon dann vor, wenn die Räumlichkeit vorübergehend zur Befriedigung der Wohnzwecke dient (zum Beispiel bei einem stationären Aufenthalt in einer Krankenanstalt oder einer Unterkunftsnahme in einem Frauenhaus oder einer vorübergehenden Unterkunftsnahme bei Verwandten). Eine Anknüpfung an das Meldegesetz ist nicht vorzunehmen, dh. es ist irrelevant, ob die Person an der jeweiligen Adresse gemeldet ist.

Als Wohnung im Sinne des § 38a Abs. 1 SPG ist jeder abgeschlossene räumliche Bereich anzusehen, der im weitesten Sinn Wohnzwecken dient (z.B. tatsächlich bewohnter, abgestellter Wohnwagen, Zimmer eines Seniorenheims, Hotelzimmer, Zimmer eines Krankenhauses). Bei der Wohnung ist irrelevant, in wessen Eigentum sie steht bzw. welche privatrechtlichen (Miet-)Verhältnisse an der gegenständlichen Wohnung bestehen.

Erforderlich ist lediglich, dass – wie angeführt – die gefährdete Person in dieser Wohnung wohnt.

Das Wohnen wird nicht dadurch beendet, dass die gefährdete Person vorübergehend (auch) an einer anderen Örtlichkeit (zusätzlich) wohnt, wie insbesondere, wenn sie kurzfristig stationär in eine Krankenanstalt aufgenommen wird oder etwa vorübergehend bei Verwandten Unterkunft nimmt. Solange die persönlichen Gegenstände des Opfers in der Wohnung verbleiben, ist davon auszugehen, dass diese Wohnung dem Opfer zu Wohnzwecken dient. In diesen Fällen wohnt die gefährdete Person in beiden „Wohnungen“.

Der Erlass aus 2014 nimmt somit in doppelter Weise auf einen Aufenthalt im Frauenhaus Bezug: einerseits wird die Möglichkeit eines Betretungsverbots in einer anderen (vorübergehenden) Unterkunft angesprochen, andererseits wird ausgeführt, dass das Wohnen nicht durch einen vorübergehenden Aufenthalt in einem Krankenhaus oder bei Verwandten beendet wird. Dies muss analog wohl auch für eine (vorübergehende) Aufnahme in einem Frauenhaus gelten.

Die Bezugnahme auf Frauenhäuser in den Erläuterungen könnte den Eindruck hervorrufen, dass ein Frauenhausaufenthalt die Erlassung eines Betretungsverbots grundsätzlich ausschließt. Um dies auszuschließen, wird aus frauenpolitischer Sicht gefordert, dass auf dieses Beispiel verzichtet wird.

Zu Z 11 (§ 38a Abs. 2 SPG):

Zukünftig soll dem Gefährder – analog zum Betretungsverbot für Wohnungen – in Polizeibegleitung das Aufsuchen der Schule oder sonstigen Betreuungseinrichtung, für die das Betretungsverbot gilt, ermöglicht werden. Die Notwendigkeit könnte sich z.B. ergeben, wenn die betreffende Schule ein Wahllokal ist.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Neuerung in der Praxis keine wesentlichen Auswirkungen auf den Opferschutz haben wird. Mit Blick auf die bevorstehende Wahl ist die Regelung daher nicht zu beanstanden.

Zu Z 12 und 25 (§ 38a Abs. 6a SPG, § 84 SPG):

Mit dieser Bestimmung werden die bisher – auf Seiten der Gefährder auf freiwilliger Basis geführten – Normverdeutlichungsgespräche gesetzlich verankert (präventive Rechtsaufklärung). Während eines aufrechten Betretungsverbots kann die Sicherheitsbehörde Gefährder zu einer präventiven Rechtsaufklärung laden. Besonders geschulte BeamtInnen setzen sich mit der Gesamtsituation auseinander und halten dem Gefährder die Konsequenzen im Wiederholungsfall vor Augen.

Diese Regelung wird sehr begrüßt. Aus frauenpolitischer Sicht wird dies insbesondere als Gelegenheit wahrgenommen, den Gefährder auf die Möglichkeit von Täterarbeit hinzuweisen bzw. ihn mit seinem Einverständnis an eine opferschutzorientiert arbeitende Männerberatungsstelle zu vermitteln. In Anbetracht der Wichtigkeit einer verstärkten Vermittlung von Gefährdern zu Angeboten von opferschutzorientierter Täterarbeit wird ersucht, in den Erläuterungen ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Zu hinterfragen ist weiters, dass zwar Zwangsstrafen nach § 19 AVG bis hin zur Vorführung vorgesehen sind, um die Ladung des Gefährders zum Normverdeutlichungsgespräch durch zu setzen, aber kein entsprechender Verwaltungsstrafatbestand in § 84 SPG vorgesehen wurde. In der vergleichbaren Konstellation des § 49d SPG – Gefährderansprache zur Deradikalisierung – (Z 16) ist sowohl eine Vorführung vorgesehen als auch eine Strafbarkeit nach § 84 SPG (Z 25). Es wird daher vorgeschlagen, § 84 SPG entsprechend zu ergänzen.

Wien, 18. April 2016
Für die Bundesministerin:
i.V. Mag. Simone Gartner-Springer

Elektronisch gefertigt